

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen gemäß § 52 TKG

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht zur Transparenz und Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen von werrakom

1. Kontaktangaben (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 TKG)

Werrakom (eine Marke der net services GmbH & Co. KG) steht Ihnen unter folgenden Kontaktangaben zur Verfügung:

Postalisch: c/o werrakom, Lise-Meitner-Str. 4, 24941 Flensburg, Telefon: 06624-4513013, Telefax: 0461-40484890, E-Mail: info@werrakom.de, Geschäftszeiten: Montag – Freitag 08.00 – 19.00 Uhr / Samstag 09:00 – 16:00 Uhr

2. Informationen über geltende Preise und Tarife (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 TKG und § 52 Abs. 2 Nr. 3 TKG)

Sie können aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife von werrakom online unter www.werrakom.de/preisliste einsehen oder während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr / Samstag 09:00 – 16:00 Uhr) unter 06624-4513013 telefonisch erfragen. Daneben können Sie sich auch per E-Mail an info@werrakom.de wenden, auch außerhalb unserer Geschäftszeiten.

3. Umfang der angebotenen Dienste und Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität sowie etwaig auferlegter Nutzungsbeschränkungen für bereitgestellte Telekommunikationsendeinrichtungen. (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 TKG)

Sie können aktuelle Informationen über den Umfang der angebotenen Dienste und Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes, einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität sowie etwaig auferlegter Nutzungsbeschränkungen für bereitgestellte Telekommunikationsendeinrichtungen während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr / Samstag 09:00 – 16:00 Uhr) unter 06624-4513013 telefonisch erfragen. Daneben können Sie sich auch per E-Mail an info@werrakom.de wenden und eine Leistungsbeschreibung anfordern, auch außerhalb unserer Geschäftszeiten.

4. Vertragslaufzeit und bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallende Entgelte sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 TKG)

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt in der Regel 24 Monaten. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, die anfallenden Entgelte während der Vertragslaufzeit zu entrichten, sofern die Leistungen vertragsgemäß erbracht werden. Sollte es zu einer vorzeitigen Vertragskündigung kommen, ist der Kunde verpflichtet, die Entgelte für die Mindestvertragslaufzeit zu zahlen, sofern werrakom den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Angebotspakete können grundsätzlich nur einheitlich gekündigt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

5. Standardbedingungen für den Zugang zu den von werrakom für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 TKG)

Standardbedingung für den Zugang zu den von werrakom für Endnutzer bereitgestellten Diensten und deren Nutzung ist das Bestehen eines Hausanschlusses sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Inhouseverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt an den Router) sowie eine hierfür vorzulegende Genehmigung des Grundstückseigentümers. Weitere produktspezifische Standardbedingungen können unter der in Ziffer 1 genannten Telefonnummer und E-Mailadresse abgefragt werden und hängen von der jeweils nachgefragten Dienstleistung ab.

6. Die Dienstqualität einschließlich eines Angebots zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 TKG)

Die Dienstqualität beträgt 97,5 % im Jahresdurchschnitt, soweit vertraglich für die jeweilige Leistung nicht etwas anderes vereinbart wird. Nähere Informationen ergeben sich aus den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von werrakom, abrufbar unter www.werrakom.de/agg. Ferner können individuelle Qualitätsparameter gesondert vertraglich vereinbart werden.

Zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate kann auf die Anwendung Brandbandmessung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) unter www.breitbandmessung.de zurückgegriffen werden. Es wird empfohlen, die Breitbandmessung über

eine LAN-Verbindung vorzunehmen und keine anderen Anwendungen über das Internet während der Breitbandmessung laufen zu lassen, da dies regelmäßig einen mindernden Einfluss auf das Ergebnis der Breitbandmessung hat.

7. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste (§ 52 Abs. 1 Nr. 5)

Werrakom bietet derzeit keine speziellen für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste an.

8. Die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunkabdeckung, einschließlich einer Kartendarstellung zur aktuellen Netzabdeckung (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 TKG)

net services GmbH & Co. KG ein Internet-Service-Provider, jedoch kein Mobilfunknetzbetreiber. Insoweit unterhält die net services GmbH & Co. KG kein eigenes Mobilfunknetz, so dass seitens net services GmbH & Co. KG keine Mobilfunkabdeckung besteht.



9. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die angebotene Vertragslaufzeit, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 59 TKG, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 TKG)

Die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von werrakom sind unter www.werrakom.de/agg einsehbar. Sofern der Kunde zu einem anderen Anbieter wechseln möchte, ist dies grundsätzlich zum Ende der Vertragslaufzeit möglich. Voraussetzung für einen Anbieterwechsel ist, dass der Kunde den gültigen Anschlussauftrag von werrakom mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Anbieterwechselauftrag (Portierungsformular) werrakom zur Verfügung stellt. werrakom wird nach Zugang der gültigen Formulare innerhalb von sieben Werktagen die notwendige Portierung beim abgebenden Anbieter einleiten. werrakom kann die Portierung erst nach positiver Prüfung der technischen Verfügbarkeit eines Anschlusses seitens werrakom beantragen. Sofern dies nicht vorliegt, ist werrakom berechtigt den Auftrag abzulehnen und wird den Kunden in diesem Fall innerhalb von fünf Werktagen über die fehlende Wechselmöglichkeit informieren. Im Falle eines Wechsels zu einem anderen Anbieter hat werrakom als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch

in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, werrakom als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerungen zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung durch werrakom erfolgt Tag genau.

10. Allgemeine und anbieterbezogene Informationen über die Verfahren zur Streitbeilegung (§ 52 Abs. 2 Nr. 6)

werrakom weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und werrakom zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

11. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Internet zugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, insbesondere

a) zu Einzelverbindungen,

Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt werrakom im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehen der Verbindungen oder von Kurzwahl-Datendiensten oder, soweit technisch möglich, anderen Arten ähnlicher Anwendungen,

Auf Wunsch des Kunden wird werrakombestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 36 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperre oder Freischaltung eines Rufnummernbereichs kann der gültigen Preisliste entnommen werden, wobei die erste Sperre kostenfrei erfolgt.

c) zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze gegen Vorauszahlung

werrakom bietet keine Kommunikationsdienste auf Vorauszahlungsbasis an.

d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,

Die Kosten des Netzanschlusses auf einen längeren Zeitraum werden grundsätzlich anteilig monatlich berechnet.

e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren,

Das Recht zur Sperre der Dienste durch werrakom richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 61 TKG und den dort genannten Rechtsfolgen.

f) zur Tarifberatung

werrakom wird ihre Kunden einmal im Jahr ein Angebot über die Produkte sowie deren Tarife unterbreiten. Die Einzelheiten zur Rücksprache sind dem jeweiligen Schreiben zu entnehmen.